

**Zeitschrift:** Berner Schulblatt  
**Herausgeber:** Bernischer Lehrerverein  
**Band:** 45 (1912)  
**Heft:** 30

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft  
Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark  
**Monatsbeilage: „Schulpraxis“**

Redaktor für das Hauptblatt:  
Oberlehrer **Samuel Jost**  
in Matten bei Interlaken.

Mitredaktoren für die „Schulpraxis“:  
Schulinspektor **Ernst Kasser**, Bubenbergstrasse 5, Bern.  
Schulvorsteher **G. Rothen**, Oberer Beaumontweg 2, Bern.

**Abonnementspreis** für die Schweiz: Jährlich Fr. 5.20; halbjährlich Fr. 2.70. **Einrückungsgebühr:**  
Die durchgehende Petitzeile oder deren Raum 30 Rp. (30 Pfg.). Bei Wiederholungen  
grosser Rabatt. **Sekretariat, Kassieramt und Inseratenwesen:** P. A. Schmid, Sek.-Lehrer in  
Bern. **Bestellungen:** Bei dem Kassier oder der Exp. in Bern, sowie bei allen Postämtern.

**Diese Nummer enthält 20 Seiten.**

**Inhalt:** Aus den „Neuen Gedichten“ von Isolde Kurz. — Lesefrüchte. — Die Rechtsverhältnisse  
der ausserehelichen Kinder. — Zum Ausbau des „Korrespondenzblattes“ des B. L. V. — Ein letztes  
Wort. — Landesteilverband Emmental des B. L. V. — Lehrerkrankenkasse. — † Dr. Andreas Fischer. —  
Unterrichtskurse. — Cours de français à Neuveville. — Schweizerische Vereinigung für Jugendspiel  
und Wandern. — Ferienkurs für Arbeitslehrerinnen. — Häbernbad. — Erlach. — France. — Literarisches.  
— Humoristisches.

## Aus den „Neuen Gedichten“ von Isolde Kurz.

(Verlag von J. G. Cottas Nachfolger, Stuttgart und Berlin.)

### Schau, die tiefen Täler dunkeln.

Schau, die tiefen Täler dunkeln; Doch hier oben säumt der Tag, Der von den geliebten Höhen, Während schon die Sterne funkeln, Ungern scheiden mag.	An der Alpé schroffen Matten Glühn die Hirtenfeuer auf; Flammend hebt das Wetterleuchten Bergeshäupter aus dem Schatten Und der Rhone Lauf.
--	---

Lichtlein seh ich drunten zucken;  
Spähend von der Bergeswacht,  
Sind die kleinen Menschenseelen,  
Die im Tal zusammenducken  
Unterm Tritt der Nacht.

### Lesefrüchte.

Nicht was die Dinge objektiv und wirklich sind, sondern was sie für uns,  
in unserer Auffassung sind, macht uns glücklich oder unglücklich. Schopenhauer.

Man kann bei jedem Temperament ein edler und vortrefflicher Mensch und  
ebenso bei jedem ein Taugenichts und ein Verbrecher sein. Gust. Rümelin.

Geh' so still du magst deine Wege,  
Es drückt dir die Zeit ihr Gepräge,  
Es drückt dir ihr Gepräge die Welt  
Auf dein Antlitz, wie Fürsten aufs Geld. Bodenstedt.

## Die Rechtsverhältnisse der ausserehelichen Kinder.

Historischer Rück- und Ausblick von *E. Fawer*, Amtsvormund.

(Fortsetzung.)

Die *deutschen* Volksrechte enthielten wenig oder gar nichts über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder. Einzig die Longobarden machten eine Ausnahme, indem sie die unechten Kinder, wie in den nordischen Ländern, als zur Familie des Vaters gehörend betrachteten und ihnen teilweise noch ein weitergehendes Erbrecht zugestanden, wobei aber wieder solche, die aus unerlaubter ehelicher Verbindung (nahe Blutsverwandtschaft usw.) hervorgegangen, davon ausgeschlossen wurden. Zu den unechten Kindern wurden alle die gezählt, die nicht aus einer Verbindung, wie sie das Volksrecht forderte, hervorgegangen waren, also deren Mutter nicht mit Mundschatz gekauft, oder nicht durch Erklärung des Mannes und Bestellung eines Witthums zur rechten Ehefrau erhoben worden waren. Es hing also lediglich vom Willen des Mannes ab, ob er echte Kinder wollte, wozu er der Sklavin oder Aldin die volle Freiheit verschaffen musste und durch Bestellung einer Morgengabe und Vertrag mit ihren Blutsfreunden und ihrem Mundwalde dieselbe in die Rechte und Würde einer rechten Ehefrau einsetzte.

Sitte und Recht der Germanen gestatteten dem Manne neben der rechtmässigen Ehefrau noch andere Frauen, und er machte sich durchaus keiner unsittlichen Handlungsweise schuldig, wenn er Umgang mit einer andern pflegte und Kinder erzeugte; eines Unrechtes machte er sich nur insofern schuldig, als er dadurch in die Familien- oder Herrenrechte eines Dritten, sofern es eine Sklavin war, eingriff, wobei er eine Beilagersbusse zu entrichten hatte. Sitte und Gewohnheitsrecht war es, dass er ausser der Ehe erzeugte Kinder anerkannte, dass er sie in früher Kindheit freiliess, sofern sie von einer Sklavin geboren wurden, sie in seinem Hause oder bei einem Freunde auferzog und damit — wenn auch nicht in die volle — in seine Geschlechtsgemeinschaft eintreten liess. So kommt Wilda zur Überzeugung, dass sich aus der Gesamtbetrachtung der germanischen Rechtsquellen ergibt, dass Rechtlosigkeit und Erblosigkeit aller unecht gebornen Kinder dem germanischen Recht ursprünglich fremd war und dieselbe sich erst mit der spätern Entwicklung, der Zeit der Entstehung der Rechtsbücher, ausgebildet hat.

Genauere Daten über den Untergang dieser ältern Auffassung und Entstehung der mittelalterlichen Auffassung bezüglich der unehelichen Geburt lassen sich kaum anführen, obgleich verschiedene mitbestimmende Ursachen erwähnenswert sind. Von grossem Einfluss auf die Rechtsentwicklung der damaligen Zeit war die Kirche, durch deren Mittel das römische Recht, das dem unehelichen Kinde kein Recht auf den Vater, wohl aber

auf die Mutter zuschrieb, bis weit in den Norden Eingang fand. Hinwiederum war es dieselbe Kirche, die das Konkubinat bekämpfte und jeden geschlechtlichen Umgang mit einem andern Weibe als Sünde verbot, wobei das sündhafte Gebahren der Eltern sich voll und ganz auf die „Kinder der Schande“ zu übertragen schien. Aus dieser Auffassung entstand wohl Schutz- und Rechtlosigkeit. Dazu schien auch die Vermehrung der unehelichen Geburten durch Gründung und Ausbildung der Städte mit ihrer stark wechselnden Bevölkerung beigetragen zu haben. Auch die mehr und mehr sich geltend machende Scheidung der Volksklassen in verschiedene Stände, um sich dadurch gewisse Rechte einer Vorzugsstellung zu verschaffen, wobei diese Absonderung absolut nicht nur auf den Adel beschränkt blieb, trug dazu bei, die Differenzierung zwischen unecht und echt Gebornen zu verschärfen. Besonders die Zünfte der Kleinhändler und Handwerker waren es, die die Unehelichen von ihren Gilden ausschlossen. Im weitem fiel — in Anwendung einer Rechtssitte, die schon bei den alten Germanen üblich war — das Erbe aller Recht- und Erblosen an den König oder Landesherrn, und je mehr nun das Band zwischen Unehelichen und der Blutsverwandschaft gelöst war, desto einträglicher wurde die Finanzquelle für den betreffenden Landesherrn.

Jeder Stand hatte sein besonderes Recht, das er in jener Genossenschaft pflegte, der er angehörte. So nahm jeder einzelne je nach seinem Stand Anteil am Volksrecht der Volksgenossen, am Hofrecht der Hofgenossen, am Dienstmannenrecht der Dienstmannen, am Städtrecht der Städter usw. Selbst der Unfreie war Genosse entweder des Hofrechtes oder des Dienstrechtes. Gehörte jemand keiner Genossenschaft an, so hatte er natürlich auch kein Recht und war damit rechtlos. Rechtlos waren somit alle Fremden, sowie diejenigen Personen, die man infolge Makels der *Geburt* oder eines schlechten Gewerbes nicht gerne als Genossen in die Zunft oder Genossenschaft aufnehmen wollte.

Zu diesen Rechtlosen gehörten Kämpfer und ihre Kinder, *Uneheliche*, Diebe und Räuber. Die unehelichen Kinder wurden zu jener Zeit „Bastarden“ oder „Unflathskinder“ benannt. Sie gehörten weder zur Familie des Vaters, noch der Mutter und standen somit ausserhalb jeder Familienverbindung; sie waren niemanden standesgleich und somit rechtlos und ehrlos.

Diese Recht- und Ehrlosigkeit der Unehelichen ward aber nicht überall mit aller Strenge durchgeführt. Am weitesten ging hier der „Sachsenspiegel“, der diese Kinder ausserhalb jeder Familiengemeinschaft stellte, während denselben im „Schwabenspiegel“ eine vom Vater frei übermachte Gabe durch die echten Kinder nicht entzogen werden konnte. Immerhin hatten sich an einzelnen Orten durch „louff und gewohnheit“ Rechtsverhältnisse herausgebildet, die die Unehelichen, als vom gemeinen Recht wesentlich abweichend, bedeutend besser stellten. So erwähnt Wilda

das von *Ulrich Zasius* verfasste Stadtrecht von Freiburg von 1520, das zweierlei Arten unehelicher Kinder unterschied: die *ledigen* Kinder und die *Unflathskinder*. Erstere, erzeugt von zwei ledigen Personen, erhielten, wenn keine nähern Verwandten in aufsteigender und Seitenlinie vorhanden waren, einen Drittel vom väterlichen Vermögen, während sie mütterlicherseits alles erbten, wenn dieselbe keine ehelichen Kinder,  $\frac{1}{2}$  wenn sie Eltern oder Grosseltern hinterliess. Als „Unflathskinder“ werden bezeichnet, die im Ehebruch, in Blutschande (Incest) oder von Geistlichen erzeugt wurden, die aber auch nicht vollständig erblos ausgingen. Es erinnert diese ganze Normierung des Rechtsverhältnisses der Unehelichen an Bestimmungen der nordischen und altgermanischen Rechte. Solche lokale, von der allgemeinen Norm abweichende Rechtsbestimmungen sind somit durch „louff und gewohnheit“ und ohne Einfluss römischer Rechtsverhältnisse vom feudal-mittelalterlichen Zeitgeist unberührt geblieben.

Die kirchliche Macht brachte immerhin im Mittelalter jenen römischen Rechtseinfluss zur Geltung, als das Kind insofern der Mutter gehörte und diese für dasselbe zu sorgen hatte, während der Vater rechtlich ganz ausser Betracht fiel. Subsidiär hatten auch die nächsten Verwandten der Mutter Unterstützungspflichten. „Bei dieser nach vielen Quellen betonten Erziehungspflicht der Mutter und der freiwilligen Hülfe des Vaters begnügte sich jene Zeit mit der rechtlichen Ordnung der Verhältnisse der ausserehelichen Kinder, bis gegen Ende des Mittelalters die zunehmende Bevölkerung, die steigende drückende Last der Armut und die Abnahme der Unterstützungspflicht seitens der Verwandtschaft sich die Auffassung verbreitete, dass der Vater auf dem Wege des rechtlichen Zwanges zu einer Unterstützungspflicht anzuhalten sei, wobei zuerst die Nachforschung nach der Vaterschaft, die Konstatierung derselben und dann bestimmte Rechtsfolgen damit verbunden wurden.“ (Prof. Huber.) In erster Linie zeigte es sich, dass die Heimatgemeinde der Mutter ein wesentliches Interesse hatte, den Vater feststellen zu lassen. Dies erhielt im 16. Jahrhundert umso mehr Bedeutung, weil da die Bettelordnungen (Verfügungen über Armengenössigkeit am Niederlassungsort) erlassen wurden und der Stein zur Entstehung der Bürgergemeinden gelegt wurde. Das Kinde wurde dann aus ökonomischen Gründen der Gemeinde des Vaters zugeschoben. Das war wohl in jener Zeit der ausschlaggebende Grund zur Nachforschung nach der Vaterschaft.

So traten gegen Ende des 15. Jahrhunderts in den verschiedenen Rechten die Vaterschaftsklagen auf. Nach der ältesten Ehegerichtssatzung im Kanton Bern vom Jahre 1529 konnte ein Mädchen, das sich mit einem Ehemann verging, keinen Gebrauch vom Klagerecht machen weder auf die übliche Morgengabe noch auf die Paternität, sondern hatte lediglich Anspruch auf eine kleine Deflorationsentschädigung („soll der Phäter nüt

anderst denn ein Paar Schuh für den Blumen verfallen sein“). Umgekehrt bestand in Innerrhoden der Grundsatz, dass, wenn ein Ehemann sich einer ausserehelichen Schwängerung schuldig machte, das Kind nur während des ersten Halbjahres von der Mutter, nachher aber einzig von dem Vater und seinen Erben erhalten werden sollte. Die Berner Ehegerichtssatzung von 1529 unterschied bei Personen ledigen Standes, ob die Geschwächten ehrbare Weibspersonen waren oder nicht. Im erstern Falle hatte die unter erweislichem Eheversprechen zu Fall gebrachte Mutter ein Klagerecht auf Morgengabe und auf Übernahme des Kindes; im letztern Falle musste sie, wenn der Vater das Kind nicht freiwillig übernahm, der ältern Sitte gemäss das Kind behalten. So stritten sich demnach je nach den tatsächlichen Verhältnissen das Paternitäts- und Maternitätsprinzip auch bis in die spätern Revisionen von 1587, 1601, 1634 und 1667. Den gleichen Gesichtspunkt des unehrenhaften Charakters der Klägerin hebt besonders die Basler Reformationsordnung von 1529 hervor unter blosser Gewährung von fünf Schilling für den Blumen. Die spätere Ehegerichtsordnung von 1533 bestimmte jedoch: Ob aber die tochter schwanger worden were, so soll der knab oder mann, er sei ledig oder in ehelichem stand, das kindt nemmen und iro die kindbette oder den kindscosten, wie das unser brauch ist, bezahlen. In den meisten Fällen wurden die Klagen gegen Ehemänner aus Rücksicht auf ihre derzeitigen legitimen Bande in den verschiedenen Rechten in besonderer Weise behandelt. Klagen der Dienstmägde gegen den Haussohn wurden gelegentlich ausgeschlossen. In diesem Sinne bestimmt noch die bernische Ehegerichtssatzung vom Jahre 1787: Einer Dienstmagd gebührt gegen den Sohn des Hauses, da sie gedient, keine Paternitätsaktion, er habe denn das 16. Altersjahr zurückgelegt.

Das Vorgehen bei Vaterschaftsklagen wurde verschiedentlich geordnet. Ein amtliches Einschreiten wurde z. B. im Kanton Bern erst mit der Ehegerichtssatzung von 1712 vorgeschrieben, die zugleich in der Geschichte des Bastardenrechts das Paternitätsprinzip zur prädominierenden Geltung erhoben hat. Damit hatte die ausserehelich Geschwächte den Schwängerer beim Chorgerichte zu denunzieren, damit er einvernommen werden konnte. War derselbe nicht geständig, so sollte die Mutter während der Geburtsschmerzen durch Genistzeugen über den Sachverhalt examiniert werden (an andern Orten durch Hebammen oder sonstige Amtspersonen), wobei die Angaben der in Geburtsschmerzen liegenden Mutter für besonders glaubwürdig gehalten wurden, was z. B. ausser andern auch in Artikel 19 der Statuten von Riviera erhellt: keiner persona infame soll man Glauben schenken, ausser einer Hure, wenn sie in Kindsnöten den Vater ihres Kindes angebe mit Eid in Gegenwart des Landvogts. Bestand die Klägerin auf ihren Aussagen, so wurde der Beklagte zum Eide angehalten; war er geständig oder verweigerte er den Eid, so wurde ihm das Kind zuge-

schoben, wobei die Mutter je nach ihren Mitteln zur Hälfte oder zu einem Drittel der Erziehungskosten verurteilt werden konnte. Lag kein Geständnis oder eine Überführung vor, oder hatte die Mutter die gesetzlichen Vorschriften verabsäumt, so sollte „das Kind einzig von den Tirnen erhalten werden“.

(Fortsetzung folgt.)

## **Zum Ausbau des „Korrespondenzblattes“ des B. L. V.**

Wie bekannt, hat die Delegiertenversammlung des B. L. V. vom 20. April 1912 die Frage des Ausbaus des „Korrespondenzblattes“ zu einem regelmässig wöchentlich erscheinenden obligatorischen Vereinsorgan, wie er durch ein Initiativkomitee in einer Eingabe an den Kantonalvorstand beantragt wurde, den Sektionen zur Beratung überwiesen. Die nächstjährige Delegiertenversammlung wird darüber weiter zu beraten und Beschluss zu fassen haben. Bereits hat die Sektion Oberemmental, wie wir in Nummer 27 und 28 mitgeteilt haben, in dieser Angelegenheit Stellung genommen und beschlossen, es sei auf die Anträge bezüglich Ausbau des „Korrespondenzblattes“ nicht einzutreten. Im Laufe des nächsten Herbstes und Winters werden auch die andern Sektionen an die Frage herantreten, und es dürfte daher am Platze sein, dass man sich die Sache etwas näher ansieht. Wir sind überzeugt, dass eine ganze Reihe Unterzeichner der Initiative sich kaum Rechenschaft gegeben haben über die Tragweite eines Ausbaus des „Korrespondenzblattes“, wie er vorgeschlagen wird.

An der Delegiertenversammlung vom 22. April 1899 wurde einstimmig beschlossen, es sei von der Gründung eines besondern, periodisch erscheinenden Vereinsorgans Umgang zu nehmen, dagegen der Kantonalvorstand zu ermächtigen, in besondern Fällen, wenn die Verhältnisse einen direkten Verkehr des Kantonalvorstandes mit den Mitgliedern notwendig machen, Korrespondenzblätter herauszugeben und allen Mitgliedern unentgeltlich zuzustellen. Sie sollen enthalten: Kundgebungen des Kantonalvorstandes, Berichte über wichtige Verhandlungen des Kantonalvorstandes, Berichte über interessante Verhandlungen einzelner Sektionen, Einsendungen einzelner Mitglieder, die für die Gesamtheit Interesse bieten.

In diesem Sinne ist das „Korrespondenzblatt“ des B. L. V. seither erschienen, je nach Bedürfnis. Der Kantonalvorstand hat von der Kompetenz, zu Propagandazwecken Agitationsnummern herauszugeben, Gebrauch gemacht, wenn es ihm zweckmässig erschien. Niemand hat ihm je deshalb einen Vorwurf gemacht. Niemand wird etwas einzuwenden haben, wenn auch in Zukunft gleich verfahren und z. B. nach dem Vorschlag von Herrn Dr. Trösch eine dreissigseitige Besoldungsnummer herausgegeben

wird. Aber dazu braucht man keinen Ausbau des „Korrespondenzblattes“. Im Gegenteil wird gerade in einer solchen Separatnummer das Material übersichtlicher und im Zusammenhang gebracht werden können, während das „Korrespondenzblatt“ dasselbe auf mehrere Nummern verteilen müsste.

Der Ausbau ist um so weniger notwendig, als sich die durch unsere Vereinsstatuten ebenfalls als Publikationsorgane bestimmten Schulblätter stets bereitwillig in den Dienst des B. L. V. gestellt haben und dies auch in Zukunft tun werden. Wenn Herr Sekundarlehrer Käser in Langnau in seinem Referat die Behauptung aufgestellt hat, für die kantonale Schul- und Vereinspolitik haben diese Organe entweder gar keinen oder nur sehr beschränkten Raum zur Verfügung, so trifft dies wenigstens in bezug auf das „Berner Schulblatt“ nicht zu. Wer das Blatt kennt und gelesen hat, wird im Gegenteil zur Überzeugung gelangt sein, dass es gerade nach dieser Richtung hin seinen Raum recht ausgiebig zur Verfügung gestellt hat, und der Kantonalvorstand und die Vereinssekretäre werden zugeben müssen, dass ihre Publikationen stets in erster Linie berücksichtigt worden sind.

Schon *vor* der Gründung des Vereins hat das „Berner Schulblatt“ stets für die Interessen des Lehrerstandes und der Schule nach Kräften und mit Erfolg gewirkt. Es hat an der Gründung des B. L. V. lebhaften Anteil genommen und auch seither das Gedeihen des Vereins energisch fördern helfen. Warum soll nun dieses Blatt und mit ihm andere Fachblätter, deren Verdienste sogar durch die Initianten anerkannt werden müssen, in illoyaler Weise durch ein Konkurrenzblatt geschädigt werden, das gar nicht notwendig ist?

Aber ein ausgebautes „Korrespondenzblatt“ ist nicht nur total überflüssig, sondern es kann unter Umständen zu einer Gefahr für unsern Verein werden. Wir wollen kein Hetzblatt, das durch beständige Agitation einen Gegensatz schafft zwischen Schule und Haus, zwischen Lehrerschaft und Behörden. (Wir erinnern nur an den Wimmishandel und den kurz darauf folgenden Primarschulkommissions-Zusammenschluss.) Durch Hetzereien wird die Stellung der Lehrerschaft und die Achtung vor unserm Stande nicht gehoben.

Das „Korrespondenzblatt“ muss ein *neutrales* Blatt sein mit Rücksicht auf die politisch und religiös den verschiedensten Schattierungen angehörenden Mitglieder des B. L. V. Es darf nicht einseitig in den Dienst einer Partei gestellt werden. Sollte man es in diesem Sinne ausbauen wollen, so müsste dies als eine schwere Schädigung der Vereinsinteressen bezeichnet werden.

Wo es wirklich nottut, kann das „Korrespondenzblatt“ auch in seiner jetzigen Gestalt gegenüber Angriffen den Kampf aufnehmen, und es wird ihm an Unterstützung durch die übrigen Schulblätter nicht fehlen, davon

sollte jedermann überzeugt sein. Unter Umständen kann es dem Kantonalvorstand sogar sehr erwünscht sein, wenn solche Kämpfe nicht im Vereinsorgan durchgeföhrt werden müssen, indem er die Verantwortung von sich und dem Gesamtverein auf andere abwälzen kann.

Am schwersten scheint uns nun aber diesmal der *Finanzpunkt* ins Gewicht zu fallen. Der Ausbau des „Korrespondenzblattes“ ist sicher eine recht kostspielige Liebhaberei. Man rechnet uns zwar vor, dass ein wöchentlich erscheinendes, allen Mitgliedern unentgeltlich zuzustellendes „Korrespondenzblatt“ vom einzelnen Mitglied nur eine Höherbelastung von Fr. 1—2 verlange. Zentralkasse Fr. 3000; Inserate ( $52 \times 80$  Fr.) Fr. 4160; weiterer Beitrag der Mitglieder ( $3400 \times 2$  Fr.) Fr. 6800; zusammen Fr. 14,000. Auch wenn man annimmt, dass die Inserate wirklich soviel einbringen, verblieben zu Lasten der Mitglieder zirka Fr. 10,000.

Man hat uns aber schon mehrmals falsch vorgerechnet. Auch die vorliegende Rechnung stimmt nicht, ebensowenig wie die durch Herrn Käser in Langnau aufgestellte. Von sachkundiger Seite aufgestellte, gewissenhafte Berechnungen, die sich auf die *offiziellen Angaben der Jahresrechnung des B. L. V.* selbst stützen, ergeben ein ganz anderes Resultat, wie Herr Wittwer in Langnau klargelegt hat. (Siehe „Berner Schulblatt“ Nr. 28, S. 543 und 544).

Zu einem ähnlichen Resultat gelangt man bei der *Druckkosten-Berechnung* auch, wenn man die Seitenzahl zugrunde legt. Die 116 Seiten des Jahrgangs 1911 des „Korrespondenzblattes“ kosteten nämlich Fr. 3202.50, 1 Seite also Fr. 27.60. Das ausgebaute „Korrespondenzblatt“ würde, die Nummer zu 8 Seiten, 416 Seiten umfassen und  $416 \times$  Fr. 27.60 oder Fr. 11,481.60 kosten. Ohne Zweifel würde aber der Raum von 8 Seiten per Nummer nicht genügen. Berechnet man die Nummer auf 11,6 Seiten im Durchschnitt, wie 1911, so steigen die Druckkosten auf Fr. 16—17,000. Das jetzige „Korrespondenzblatt“ hat zudem Garmondsatz; wenn im zukünftigen auch Petit angewendet werden sollte, so hätte auch dies wieder eine bedeutende Erhöhung der Druckkosten zur Folge. — Der *Ertrag der Inserate* (Fr. 80 per Nummer oder jährlich Fr. 4160, wie ihn die Initianten berechnen) wäre mit 2 Seiten nur zu erreichen, wenn der Insertionspreis (im Vergleich mit dem „Berner Schulblatt“) um 33 % erhöht und kein Rabatt gestattet würde, und unter der Voraussetzung, dass jede der 52 Nummern 2 volle Seiten Inserate hätte. — Die *Honorare* für die Mitarbeiter sind mit Fr. 1500 schwach berechnet, etwa wie beim „Schulblatt“. Wenn der Sekretär zur Bewältigung der Arbeit, die er jetzt zu tun hat, eine Bureaulistin nötig hat, so wird er die *Redaktion und Administration* nicht ohne eine neue Hilfskraft übernehmen können, die kaum um Fr. 2000 zu haben sein wird. Dabei sind die Bureaukosten, sowie Zeitungen, Zeitschriften, Bücher usw., die man der Redaktion zur Verfügung stellen

müsste, in der Zusammenstellung des Herrn Wittwer auf Seite 544 nicht berechnet.

Soviel ist sicher, dass durch den projektierten Ausbau des „Korrespondenzblattes“ die Mitglieder des B. L. V. nochmals bedeutend belastet werden müssen. Ohne Erhöhung des Unterhaltungsgeldes auf wenigstens Fr. 10 im Jahr wäre der Ausbau des „Korrespondenzblattes“ gar nicht denkbar. Wir geben zwar gerne zu, dass für gewisse Herren, die mit einer Besoldung von Fr. 5—6000 rechnen können, eine diesbezügliche Erhöhung des Jahresbeitrages nicht viel zu bedeuten hat. Aber leider ist der weitaus grösste Teil unserer Vereinsmitglieder nicht in dieser beneidenswerten Lage. Viele bringen schon die gegenwärtigen Unterhaltungsgelder nur mit Mühe auf. Man frage unsere Sektionskassiere.

Es scheint überhaupt, dass wir uns ziemlich weit entfernt haben von dem Wege, den der B. L. V. bei seiner Gründung einzuschlagen gedachte. Unsere mühsam zusammengesparten Fränklein sollen nach und nach Zwecken dienstbar gemacht werden, die mit den ursprünglichen Vereinszwecken wenig oder nichts zu tun haben.

Es lohnt sich wohl, eine kleine Vergleichung anzustellen zwischen den Jahresrechnungen von einst und jetzt.

Mit nichts hat der B. L. V. 1893 angefangen. Trotzdem die Mitgliederzahl im Anfang nur 1550 und das Unterhaltungsgeld nur Fr. 4.— betrug, besass der Verein nach 5 Jahren bereits ein *Vermögen von Fr. 17,260.73*, nach dem Rechnungsabschluss für das *Jahr 1898 sogar Fr. 21,103.73*. Die *Vermögensvermehrung* betrug Jahr um Jahr Fr. 3—4000. Das Jahr 1897 schloss mit einem Aktivsaldo von Fr. 5050, 1898 sogar mit einem solchen von Fr. 10,100, trotzdem in diesem Jahr noch Fr. 500 als Anteil-scheine an Heiligenschwendi gezeichnet und bezahlt worden sind, die gar nicht als Vermögen angerechnet wurden.

Dabei hatte der Verein 1897 an *Darlehen* die Summe von Fr. 18,150 verabreicht. Der Gesamtbetrag der *Unterstützungen* in den ersten fünf Jahren machte Fr. 10,106. Dies alles, wie gesagt, bei einer Mitgliederzahl von 1550—2000 und Fr. 4.— Jahresbeitrag.

Und jetzt! Seither ist der Jahresbeitrag auf Fr. 6.— erhöht worden, die Mitgliederzahl ist auf 3100 gestiegen, hat sich also verdoppelt.

Dazu kommen nun noch Beiträge von Fr. 4—20 für die Stellvertretungskasse, von der man in Verbindung mit den bessern Besoldungsverhältnissen erwarten dürfte, dass sie eine Verminderung der Zahl der Unterstützungsbedürftigen und damit eine Entlastung der Zentralkasse bewirkt hätte.

Trotzdem beträgt heute das *Vermögen nicht mehr als Fr. 38,815.68*, die diesjährige Vermögensvermehrung nur Fr. 664. Hätten wir nicht die Zinsen des in frühern Jahren gesammelten Vermögens, so hätten wir es bereits mit einem Defizit zu tun.

Aus einer *Vergleichung* ergibt sich also: In den ersten 6 Jahren hat der B. L. V. ein Vermögen von über Fr. 21,100 zusammengetan und dazu in weitherziger Weise durch Darlehen und Unterstützungen helfen können. In den letzten 14 Jahren hat sich das Vermögen nur noch um Fr. 17,700 vermehrt, trotzdem nach und nach die Mitgliederzahl um über 1000 anwuchs und der Jahresbeitrag erhöht wurde.

Wir wollen nun zwar nicht den Standpunkt vertreten, der Verein habe den Zweck, Kapitalien anzuhäufen. Immerhin wird man aber zugeben müssen, dass ein schöner Vermögensbestand ein kräftiges Fundament für jeden Verein bildet und dass es Zeiten geben kann, wo wir über eine gefüllte Vereinskasse froh sein könnten, abgesehen davon, dass durch grössere Zinsen eine möglichst umfassende Erfüllung der humanitären Aufgaben des Vereins erleichtert wird.

Wenn wir uns übrigens vergegenwärtigen wollen, wohin unsere Vereinsgelder kommen, so wird uns folgende kleine Zusammenstellung einige Auskunft geben: Pro 1898 betragen die Verwaltungs- und Druckkosten Fr. 1984.75 oder 28,4 % der Gesamtausgaben (Fr. 6984); pro 1911 betragen die Verwaltungs- und Druckkosten (Fr. 175 an die Lehrer-Grossräte abgerechnet) Fr. 15,400 oder **72,2** % der Gesamtausgaben (Fr. 21,308).

Dies sollte genügen, um jedermann die Augen zu öffnen.

Wir wollen damit niemand einen Vorwurf machen, ebensowenig unsere Organisation und die Einrichtungen angreifen, die wir uns gegeben haben. Es ist selbstverständlich, und man hat es zum voraus sehen können, dass das Sekretariat, der Kantonalvorstand in seiner jetzigen Zusammensetzung und die verschiedenen Kommissionen schwer Geld kosten. Aber das sollte doch daraus hervorgehen, *dass man nicht noch weiter gehen darf*, wenn man nicht die Hauptaufgaben, die sich der Verein gestellt hat, in erster Linie den Bedürftigsten in unserem Stande zu helfen, aus den Augen verlieren will. *Ist es nicht beschämend* im höchsten Grade, dass der S. L. V. für bernische Lehrer-Witwen und -Waisen schon Fr. 12,000 hat opfern müssen und dabei konstatiert, dass noch viel Not und Elend nicht hat gemildert werden können!

Ja, es ist Tatsache, viel Elend herrscht noch heute unter der bernischen Lehrerschaft. Nicht alle Notrufe dringen bis zu den Ohren der Leute, die ihren Platz an der Sonne gefunden haben. Mit Korrespondenzblättern kann man hungrige Mäuler nicht satt machen.

Es ist hohe Zeit, dass wir wieder einmal in uns gehen und uns vor Augen halten, was eigentlich unser Verein für Aufgaben hat.

Fort daher mit allen unnötigen und unnützen Liebhabereien! Wir haben noch Nötigeres zu tun, als künstliche Bedürfnisse zu erfinden, wo wirkliche Not noch so vielfach vorhanden ist.

---

## Schulnachrichten.

**Ein letztes Wort.** Herr Dr. Rossé glaubt der bernischen Lehrerschaft einen neuen Beweis erbringen zu müssen, dass er es ist, der die Lehrmittelkommission zu dem von ihm veröffentlichten Beschlusse veranlasst hat. Das ist jedoch nicht der Punkt, den ich bestritten habe und noch jetzt bestreite: dass nämlich ihm, Herrn Dr. Rossé, das Verdienst zukomme, wenn nun die II. Auflage meines Buches besser ausfällt als die I. Wäre es nach seinem Wunsch und Willen gegangen, so wäre nicht nur keine bessere, sondern überhaupt keine II. Auflage zustande gekommen, hat er doch zu deren Verhinderung und zur Unterdrückung meines Buches überhaupt alle Mienen springen lassen.

Damit die II. Auflage „wirklich gutes Französisch“ enthalte, hätte es der Rosséschen Kritik (und Proteste) nicht bedurft; denn schon lange vor deren Veröffentlichung hatte mir ein kompetenter Kollege welscher Zunge seine Mitwirkung bei der Revision einer allfälligen Neuauflage zugesagt. Diese Mitarbeit allein hätte schon ausgereicht, einen französischen Text herzustellen, der gerechten Ansprüchen genügt.

Mehrere bewährte Kollegen, die mein Büchlein eingeführt und die über dessen Brauchbarkeit jedenfalls ein kompetenteres Urteil haben als Herr Dr. Rossé, haben mich, auf meinen Wunsch hin, ebenfalls schon längst über die Punkte unterrichtet, die nach ihrem Dafürhalten einer Revision bedürfen. Durch solche positive Mitarbeit und nicht durch eine Kritik, die „stets verneint“, wird es möglich sein, das Buch im Sinn und Geiste einer vernünftigen Reform zu gestalten.

Dass die I. Auflage ein „vollkommenes Werk“ sei, habe ich nie und nirgends behauptet; im Gegenteil: in dem für Herrn Dr. Rossé so unverdaulichen Vorwort (S. XV) ist ausdrücklich gesagt: „Nous sommes loin de croire parfait l'ouvrage . . . .“ Immerhin bleibt der Kritiker uns noch die Statistik schuldig über den „Schaden“, den die von ihm als grundfalsch ausposaunten Sätzchen, wie „la classe a une carte“, „cet élève est sous la lampe“ usw. usw. im Bernerlande anzurichten imstande sind. Auf dem Wege der experimentellen Psychologie dürfte diese Ermittlung für einen Reformier ein Kinderspiel sein.

Wenn ich mir jüngst den Scherz erlaubte, Herrn Dr. Rossés Urteil über meine nun längst völlig vergriffene I. Auflage zwei wesentlich anders lautende gegenüberzustellen, so geschah es nur, um zu zeigen, wie verschieden die Meinungen über dasselbe Buch sein können. Herr Dr. Rossé wird nun nicht verlangen, dass ich gerade sein Urteil als das allein massgebende betrachte, am allerwenigsten, was seine methodischen Belehrungen betrifft, wo er sich in seltsamen Widersprüchen bewegt (so z. B., wenn er mich methodischer „Kniffe“ bezichtigt, dafür aber Herrn Heimann viel anfechtbarere Kniffe anrät). Mich und alle Französischlehrer zu unterrichten, dass u. a. *le plus bon* nicht für *le meilleur* gesetzt werden darf, dass *quand on* hart gebunden werden muss und dass in meinem I. Teil (für Anfänger) die *Regeln vom participe passé* nicht erschöpfend behandelt sind, war ganz unnötig. Wir sind allesamt nicht die Ignoranten, als die uns Herr Dr. Rossé hinstellen beliebt und bedanken uns höflich für seine „seichten“ Belehrungen.

Den Vorwurf kaufmännischer Spekulation weise ich entschieden zurück. Wäre es mir um solché zu tun gewesen, so hätte ich doch gewiss in irgendeiner Weise für mein Buch Propaganda zu machen gesucht, u. a. die günstigen Urteile darüber irgendwo publiziert, solange noch Exemplare desselben der Abnehmer

harrten. Dass dies nicht nötig war, beweist mir, dass es selbständig urteilende Kollegen genug gibt, die sich durch „unwiderlegbare“ Kritiker nicht verblüffen lassen, sondern deren Übertreibungen auf das richtige Mass zurückzuführen wissen.

Im Vertrauen auf diesen gesunden Sinn, überlasse ich jedes weitere Urteil meinen Kollegen.

*E. Keller.*

**Landesteilverband Emmental des B. L. V.** (Korr.) Gegen hundert Lehrerinnen und Lehrer fanden sich Donnerstag den 18. dies, nachmittags, im Sekundarschulhaus in Langnau ein zur ordentlichen Tagung des Landesteilverbandes. Kollege Salzmann in Trub leitete die Verhandlungen. Nach einem kurzen Worte herzlicher Begrüssung gedachte der Vorsitzende mit ehrenden Worten des verstorbenen Sekretärs des Verbandes, Kollege Senn in Sumiswald. Sein Andenken wurde in üblicher Weise geehrt. Hierauf wurden Protokoll und Rechnung einstimmig genehmigt. Kollege Gfeller, der durch sein „Heimisbach“ u. a. überall bekannt geworden, referierte in freier Rede über das Thema: „Streifzüge ins Gebiet der Muttersprache.“ Als der Referent an Beispielen aller Art den Wert des richtigen und den Wert des unrichtigen Stils zeigte, da waren wohl alle der Meinung: Wir haben noch viel zu lernen. Der einfache Stil ist in den meisten Fällen der beste. Aus der Bibel erwähnt der Referent das Buch Hiob und den Propheten Jesaias. Die sind mit Wucht geschrieben. Den vielen Aufsatzphrasen sollte man endlich energisch auf den Leib rücken. Die Kinder wollen, dass die Aufsätze korrigiert werden. Es ist ein grenzenloser Schwindel, wenn an höhern Schulen Themen gegeben werden, worüber nur ein älterer, erfahrener Mensch etwas zu schreiben weiss. An vielen verunglückten Aufsätzen ist der Lehrer selbst schuld durch die Angabe des Themas. Statt vom Buche auszugehen, wollen wir dies vom Leben tun. Viel mehr als üblich sollte die direkte Redeweise angewendet werden, hauptsächlich im mündlichen Unterricht. Zur Natur zurück sei unsere Lösung!

Langanhaltender Beifall zeigte dem geschätzten Kollegen, dass seine Worte dankbar angenommen wurden. Nach Abwicklung einiger geschäftlicher Fragen (nächste Zusammenkunft in Lützelfüh im Wonnemonat) fanden sich eine schöne Zahl im „Hirschen“ zum gemütlichen Teil zusammen.

**Lehrerkrankenkasse.** (Korr.) Diese Angelegenheit ist in ein neues Stadium getreten. Eine Abordnung des Zentralkomitees der kantonalen Krankenkasse hat dem Kantonalvorstand des B. L. V. das Anerbieten gemacht, die ganze Lehrerschaft in seine Reihen aufzunehmen, insofern der L. V. für seine Angehörigen den Beitritt obligatorisch erkläre. Diese Lösung wäre eine sehr glückliche. Die kantonale Krankenkasse zählt bereits eine namhafte Zahl Mitglieder unter der Lehrerschaft und bietet in jeder Richtung volle Gewähr. Sie ist hauptsächlich von Lehrern gegründet und bis jetzt auch geleitet worden. Sie zählt gegenwärtig 146 Sektionen mit zirka 18,000 Mitgliedern und verfügt über einen Reservefonds von über Fr. 200,000. Selbstverständlich wird sie auch die Lehrer und Lehrerinnen an den Orten aufnehmen, wo noch keine Sektionen bestehen. Wir brauchen hier wohl nicht noch speziell auf den grossen Einfluss aufmerksam zu machen, den die Lehrerschaft in der Kasse ausüben könnte.

† **Dr. Andreas Fischer**, seit etwa 15 Jahren Lehrer an der Obern Realschule in Basel, früher Primarlehrer in Thun und dann Sekundarlehrer in Grindelwald, ist am Aletschhorn abgestürzt und hat tödliche Verletzungen erlitten. Ein geübter Bergsteiger, der namentlich durch die nach dem Kaukasus entsandte

**Expedition** zur Auffindung seines dort als Bergführer verunglückten Bruders bekannt geworden ist, benutzte er seine Ferien, um mit seinem Freunde Dr. E. Jenni aus Zofingen und einem Bergführer im Gebirge herumzustreifen. Ein fürchterlicher Schneesturm überraschte die drei Männer und nötigte sie, sich in der Nacht vom Samstag auf den Sonntag in den Schnee einzugraben, wo sie furchtbar unter Kälte litten. Trotzdem sie völlig erschöpft waren und der Sturm anhielt, wagten sie sich am Sonntag morgen an den Abstieg, bei dem der verhängnisvolle Sturz eintrat. Am Freitag fand die Beerdigung in Meiringen statt.

**Unterrichtskurse.** (Korr.) Der Schweizer. Feuerwehrverein veranstaltet im Laufe dieses Jahres zwölf Kurse für Instruktoeren der Feuerwehr. Die jeweilige Teilnehmerzahl ist nicht gerade gross, ungefähr 12—30 Mann. Die entstehenden Kosten sind aber ganz bedeutend; denn jeder Teilnehmer erhält laut Dienstbefehl Fr. 15.— Tagessold, woraus allerdings die Pension bestritten werden muss. Sämtliche Teilnehmer sind ausserdem bei der Hilfskasse des S. F. V. gegen Krankheit und Unfall versichert. Die gesamten Kosten trägt der Schweizerische Feuerwehrverein. — „Aber“, wird der werthe Leser sagen, „gehört das ins Berner Schulblatt?“

Verzeihung! Wir wollten nur Gelegenheit geben, zu vergleichen mit der Einladung zum Besuch des Fortbildungskurses für Schul- und Vereinsgesang. Dort heisst es: Der Kurs ist unentgeltlich. Die Kosten für Nahrung und Wohnung (Fr. 5—6 pro Tag) und die Reisespesen fallen zu Lasten der Kursteilnehmer; alle übrigen Kosten trägt die kantonale Sängerkasse. Man könnte auch vergleichen mit den bezüglichen Programmpunkten der Zeichnungs- und Turnkurse usw. — Aber: Halt, Bauer! Das ist was anderes.

**Cours de français à Neuveville.** (Korr.) Montag den 15. dies, morgens punkt 8 Uhr, hat in der „Ecole de commerce“ in Neuveville der vierte Ferienkurs zur Ausbildung in der französischen Sprache begonnen. Der Kurs wird von zirka 30 Teilnehmern, die aus verschiedenen Gebieten des Schweizerlandes und aus dem Auslande (Russland, Ungarn, Deutschland usw.) sich in dem alten, prächtigen und heimeligen Neuenstadt zusammengefunden haben, besucht. Er steht unter der pflichteifrigen Leitung des Herrn Prof. Möckli. Der Kurs dauert sechs Wochen und umfasst: 1. Lecture et traduction (Möckli), 2. Etude du verbe, grammaire, composition, lexicologie (Mr. prof. Berlincourt), 3. Histoire litteraire (Mr. pasteur Simon), 4. Improvisation, prononciation, diction et conversation (Mlle. Möckli.)

**Schweizerische Vereinigung für Jugendspiel und Wandern.** Die Jahresversammlung findet Sonntag den 28. Juli 1912 in Bern statt. Das Programm sieht vor: 10 Uhr vormittags Spielvorführungen im Schwellenmätteli, 12 Uhr gemeinsames Mittagessen im Restaurant Schwellenmätteli, 2 Uhr nachmittags Sitzung im Kasino. Die Traktanden für diese Sitzung lauten: 1. Vereinsgeschäfte (Berichte, Wahlen usw.); 2. Vortrag von Herrn J. Steinemann, Gym.-Turnlehrer, Bern: Wie fördern wir Wettspiel und Volksturnen? 3. Diskussion; 4. Referat von Herrn E. Hausknecht, Kantonsschullehrer, St. Gallen: Erfahrungen mit Kochgeschirren verschiedener Systeme.

Abends 8 Uhr versammeln sich die Teilnehmer zu einer gemütlichen Vereinigung im Kasinogarten.

**Ferienkurs für Arbeitslehrerinnen.** Der Verein der Lehrerinnen an Frauenarbeitsschulen, Fach- und Gewerbeschulen und für hauswirtschaftlichen Unterricht wird vom 5.—10. August in Bern einen Ferienkurs abhalten.

**Häbernbad.** (Korr.) Lehrer und Lehrerinnen, die einen stillen, gemütlichen Ferienort suchen, finden einen solchen im Häbernbad bei Huttwil. Dasselbe liegt still und lauschig hoch über dem Ufer der Langeten in einem idyllischen Wiesengelände, abseits vom Getriebe grosser Fremdenorte, frei von Lärm und Staub, und ist von Huttwil aus in einer Viertelstunde zu erreichen.

Die Familie Schär, Besitzer des Häbernbades, lässt es sich sehr angelegen sein, ihren Gästen den Aufenthalt so angenehm als möglich zu gestalten und sorgt aufs beste für deren Wohl. Für das Gebotene (Nachmittagskaffee inbegriffen) sind die Preise von Fr. 4.30 bis 4.50 per Tag bescheiden zu nennen. — Wer einmal im Häbernbad war, dem bleibt es in bester Erinnerung. Dieser stille Winkel sei allen Erholungsuchenden aufs angelegentlichste empfohlen.

**Erlach.** Die Lehrerschaft des Bezirkes Erlach veranstaltet vom 5. bis 11. August in Ins einen Zeichnungskurs. Kursleiter ist Herr Zeichnungslehrer Brand in Bern. Täglich soll neun Stunden gearbeitet werden.

\* \* \*

**France.** Les journaux français annoncent le décès, survenu à Lyon, d'Alfred Fouillée qui fut une célébrité de la philosophie française. Philosophe très original, il est connu surtout par son système des „Idées-Forces“. „L'idée pure est aussi une force; il n'y a pas que le sentiment qui fasse agir.“ Il meurt à 74 ans, laissant une œuvre originale très considérable et une veuve, Mme. Fouillée, qui n'est pas une inconnue dans la Suisse allemande et en particulier dans nos écoles bernoises puisqu'elle est l'auteur qui publia sous le pseudonyme G. Bruno les célèbres ouvrages d'éducation: Tour de France par deux enfants, Francinet, Les Enfants de Marcel, etc. Dixi.

## Literarisches.

**Verein für Verbreitung guter Schriften.** „Heitere Basler Geschichten“ von Theod. Meyer-Merian. Das Juliheft des Basler Vereins für Verbreitung guter Schriften ruft mit seinen zwei heitern Basler Geschichten einen Dichter in Erinnerung, der vor einem halben Jahrhundert in seiner engern Heimat sehr geschätzt war, Theodor Meyer-Merian. Die vorliegenden Geschichten geben ergötzliche, fein ausgeführte Bilder aus der Biedermeierzeit Basels. Nicht nur Meyers Mitbürger werden dies Eigengewächs mit Behagen schlürfen, auch die ferner stehenden Leser werden vom Geist der Basler Fastnacht, der Basler Landwehrmusterung, des Basler Zunftessens angesteckt werden.

**Garben und Kränze.** Gute Kunst und Literatur für Schule und Haus, herausgegeben von H. Corray. Verlag von E. E. Meyer, Aarau. Preis Fr. 8.—. Vorläufiger Vorzugspreis als Probeexemplar für Lehrer Fr. 5.80. Partiepreis für Schulen Fr. 4.80.

Ein prächtiges Buch ist soeben erschienen, herausgegeben von dem durch seine „Neulandfahrten“ bereits bekannten H. Corray, ein Buch, das sich gleich auszeichnet durch eine glückliche Auswahl des Inhalts wie durch die entsprechende Ausstattung. — „Garben und Kränze“ wollen nicht, wie der Verfasser ausdrücklich sagt, unsere obligatorischen Lesebücher verdrängen; aber sie möchten gerne als willkommene Ergänzung zur Vertiefung und Festigung

der in den Realstunden erworbenen Kenntnisse in der Schule Eingang finden und zugleich der Sprachbildung dienen. Als Klassenlehrmittel sind sie zwar hauptsächlich für den Deutschunterricht in Seminarien und Mittelschulen gedacht; sie werden aber auch in den Sekundarschulen und den obern Klassen der Primarschulen wertvolle Dienste leisten, wenn der Lehrer den Stoff benutzt, wie dies der Verfasser selber gemacht hat, indem er nämlich passende Literaturproben zur Belebung des Real- und Sprachunterrichts in seiner Klasse vorliest. Auf diese Art verwendet, kann das Buch hellen Sonnenschein und Schaffensfreudigkeit in die Schule tragen.

Mit ganz besonderer Sorgfalt sind auch die Illustrationen ausgewählt; zum grossen Teil sind es wirkliche Kunstschatze, und der Verlag hat sich die grösste Mühe gegeben und kein Opfer gescheut, den Buchschmuck und überhaupt die gesamte Ausstattung des Werkes in tadelloser Weise auszuführen. Das neue Lesebuch verdient allgemeine Verbreitung.

**Die Sprache des Kindes.** Von Dr. phil. et med. Arthur Wreschner, a. o. Professor der Universität Zürich. Zürich, Verlag: Art. Institut Orell Füssli. Preis Fr. 1.—.

Alle mir bekannten Wreschnerschen Publikationen zeichnen sich vorteilhaft von anderen durch ihre leicht verständliche, klare und schlichte Darstellungsweise aus, und das trotz ihrer wissenschaftlichen Gründlichkeit. In dieser Hinsicht kann deren Verfasser jedermann als Vorbild dienen.

Die vorliegende Abhandlung sucht über die wichtigsten Ergebnisse und Erklärungen, zu denen die sorgfältige Beobachtung der kindlichen Sprache, namentlich von seiten geübter Psychologen, bisher geführt hat, zu orientieren. Und das Gebiet ist wahrlich lehrreich nicht nur für Linguistik, Pathologie und Heilkunde, sondern namentlich auch für Psychologie und Pädagogik. Und endlich, welcher glückliche Vater, welche strahlende Mutter hätte nicht Interesse für die Sprache des Kindes?  
H. M.

**Der Fuss des Menschen** und seine Deformation durch Überlastung und Bekleidung. Von Dr. Karl Hübscher. Basel, Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung, 1912. Preis Fr. 1.20.

Eine prächtig ausgestattete Broschüre auf Kunstdruckpapier, geziert mit 19 tadellosen Abbildungen, so tritt „Der Fuss des Menschen“ uns entgegen. Hübscher ist Spezialist. Er versteht es trefflich, seine Wissenschaft dem Laien in leicht verständlicher, oft humoristischer Weise darzulegen. Der Lehrer wird aus der Lektüre entschieden grossen Nutzen ziehen.  
H. M.

**Die Eifel**, von Otto Follmann, bildet den 26. Band der Sammlung „Land und Leute, Monographien zur Erdkunde“, die im Verlage von Velhagen und Klasing in Bielefeld und Leipzig erscheint. Das vorliegende Werk ist ein prächtiges Buch, das in erster Linie den Lehrern der Geographie empfohlen werden kann, die sich über das vom Rheinstrom durchflossene „Rheinische Schiefergebirge“ mit seinen weiten Hochflächen und tiefeingeschnittenen, vielfach gewundenen und malerischen Tälern orientieren wollen. Nach einer fesselnden Einleitung über Art, Namen und Grenzen der Eifel beginnt der Verfasser die allgemeinen Darlegungen mit der Besprechung der geologischen Verhältnisse, unter denen die vulkanischen Erscheinungen, wie erloschene Vulkane, Mare, Lavaströme, Bimssteindecken und Mineralquellen (Gerolstein), besonders hervorgehoben werden. Die wichtigsten Angaben über Klima und Pflanzenwelt leiten über zu einer eingehenden Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die in

ihrer ganzen Entwicklung von der Römerzeit bis zur Gegenwart klargelegt werden. Nach diesen allgemeinen Ausführungen folgen reizvolle landschaftliche Schilderungen einzelner Gebiete, die durch 104 photographische und 4 prächtige farbige Bilder, sowie durch mehrfarbige Kärtchen unterstützt werden. Das auch ausserlich vornehm ausgestattete Buch kostet nur 4 Mk. Dr. N.

### Humoristisches.

**Sie weiss es.** Lehrer: „Welches ist der Hauptbestandteil eines Messers? — Nun, Frida, weshalb trägt dein Vater denn ein Messer bei sich?“

Frida: „Weil es einen Korkzieher hat.“

**Eine Barmherzige.** Lehrer: „Und wie können wir einer Witwe durch die Tat helfen?“

Schülerin: „Wenn wir ihr einen Mann verschaffen.“ (Guckkasten.)

**Kindermund.** In der Sonntagsschule erzählte die Lehrerin die Geschichte vom verlorenen Sohn und beleuchtete namentlich den Charakter des ältern Bruders: „Unter all den Frohen war ein Wesen, dem die Heimkehr des Verlorenen keine Freude bereitete, ein Wesen, das sie bitter beklagte, ein Wesen, das die Freude nicht teilte und an dem Feste nicht teilnehmen wollte. Wer war das wohl?“ Und eine schüchterne Stimme ertönte: „Das gemästete Kalb!“

☛ Sämtliche Zuschriften, die **Redaktion** betreffend, sind an **Oberlehrer Jost** in **Matten bei Interlaken** zu richten; diejenigen, die **Expedition** betreffend, an die **Buchdruckerei Büchler & Co. in Bern.**



## Harmoniums

Die besten Fabrikate in grösster Auswahl. Für die Lehrerschaft Vorzugsbedingungen betr. Preis 4 u. Zahlung. Kataloge kostenfrei.

**Hug & Co., in Zürich u. Basel**

## Vereinsfahnen

in erstklassiger Ausführung, unter vertraglicher Garantie liefern anerkannt preiswert

**Fraefel & Co., St. Gallen**

Älteste und besteingerichtete Fahnenstickerei der Schweiz  
Vorlagen und Kostenberechnung gratis

## Schulausreibungen.

Schulort	Kreis	Klasse und Schuljahr	Kinderzahl	Gemeinde-Besoldung ohne Naturalien Fr.	Anmerkungen*	Anmeldungs-termin
<b>a) Primarschule:</b>						
Zwieselberg	II	Gesamtschule	53	800	3 11	12. Aug.
Forst bei Thun	"	"	50	700	2	8. "
Ausserschwand (Adelboden)	I	"	40	700	3	10. "
Kurzenei bei Wasen	VI	Oberklasse	ca. 40	800	3 11	10. "
Fritzenhaus bei Wasen	"	"	" 45	800	3 11	10. "
Ried bei Wasen	"	"	" 30	800	2	10. "
Lützelfüh	"	Klasse II	" 50	800 †	2 4	10. "
Thunstetten	VII	Oberklasse	" 50	900 †	2 4	15. "
"	"	obere Mittelkl.	" 40	800 †	8	15. "
Gondiswil	"	Elementarkl.	" 65	700	2	15. "
Blauen (Laufen)	XI	Unterklasse	35	700	3 11	10. "
Fuhren, Gmde. Gadmen	I	Gesamtschule	ca. 30	800	3 11	10. "
Brienz	"	Mittelklasse	" 40	1300	** 2	10. "
Meiringen	"	Elementarkl.	" 40	700 †	2 5	10. "
Schmocken (Beatenberg)	"	Oberklasse	40—50	800 †	3	10. "
Willigen, Gmde. Schattenhalb	"	"	40—50	800 †	3	10. "
Steffisburg	III	Klasse VIII c	ca. 50	800 †	3	10. "
Kirchenturnen	"	Gesamtschule	" 45	800	3	10. "
Bern. Mittl. Stadt	V	1 Elementarkl.		1780 †	** 2 5	10. "
Ersigen	VI	obere Mittelkl.	" 45	900 †	3 4	10. "
Mötschwil	"	Oberklasse	" 35	800	1 4	17. "

\* Anmerkungen: 1 Wegen Ablaufs der Amtsdauer. 2 Wegen Demission. 3 Wegen provisorischer Besetzung. 4 Für einen Lehrer. 5 Für eine Lehrerin. 6 Wegen Todesfall. 7 Zweite Ausschreibung. 8 Eventuelle Ausschreibung. 9 Neu errichtet. 10 Wegen Beförderung. 11 Der bisherige Inhaber der Lehrstelle wird als angemeldet betrachtet.

\*\* Naturalien inbegriffen. † Dienstjahrzulagen.

**Wer Stellvertretung übernimmt** an Sekundarschule (sprachlich) oder Primarschule sagt Schmid, Mittelstrasse 9, Bern.

## Museum der Stadt Solothurn.

**Täglich geöffnet** (ausser Mittwoch) von 9—12 und 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr. **Sonn- und Feiertags** von 10—12 und 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr. (Zag. T. 28)  
Schulen 5 Rp. pro Kopf. Freier Eintritt: Donnerstag nachmittags und Sonntags.

# Luftkurort Sigriswil 800 m

## Kinderpension „Daheim“

Eröffnung auf 1. August nächsthin

Prachtvolle, gesunde Lage. Mässige Preise. Auf Wunsch werden Nachhilfestunden erteilt. Jede gewünschte Auskunft erteilt gerne Fr. Minnig, Lehrer.

**SPIEZ** **Bahnhof-Restaurant**  
direkt am Bahnhof in der schönsten Lage von Spiez  
Platz für 400 Personen im Garten oder Saal. Für Schulen  
und Vereine **billigste Berechnung.** Fischer, Dir.

### Volks-Freilichtspiele Interlaken

H 4043 Y

# „Wilhelm Tell“

Auf wunderbarer Naturbühne im Rugenpark, Interlaken-Matten

Eine Augenweide!

Ein Lehrgegenstand!

Grossartige Szenerie. — Originelle Kostüme. — Hervorragende Bühnenbilder:  
Alpabzug der Herden. Jagdzug Gesslers. Apfelschuss. — 200 Mitwirkende.

**Spieltage:** Juli 28.; August 4., 18., 25.

Prospekte durch das Presskomitee der Tellspiele.

Billetvorverkauf u. Auskunft: **Agentur Union, Bahnhofplatz. Telephon 95.**

### Verein für Verbreitung Guter Schriften in Bern.

Wir empfehlen der tit. Lehrerschaft zu Stadt und Land das gemeinnützige Werk der guten Schriften bestens und laden zum Eintritt in unsern Verein freundlich ein. Mitgliedbeitrag 2 Fr. Wiederverkäufer unserer Schriften erhalten 30 % Rabatt. Man wende sich an den Geschäftsführer des Vereins: **Fr. Mühlheim, Lehrer in Bern.**

Namens des Vorstandes,

Der Präsident: **H. Andres, Pfarrer.**

Der Sekretär: **Dr. Stickelberger, Seminarlehrer.**

833

# Hondrich

# Hotel Alpina

bei Spiez, am Fussweg nach Aeschi, 25 Minuten vom Bahnhof Spiez

Prachtvolle Aussicht auf See und Gebirge. Lohnender Ausflugspunkt. Empfiehlt sich den tit. Schulen und Vereinen bestens. Mässige Preise. *Telephon Nr. 81.*

**Fritz Wyss-Feller.**

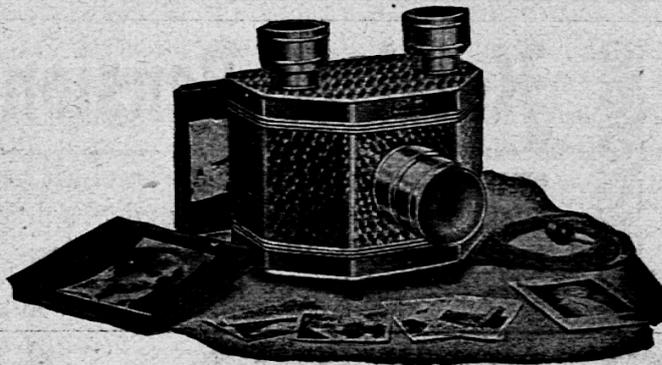
# Interlaken

# Hotel Hirschen

Im Zentrum gelegen. — Grosses  
Café-Restaurant. — Prima offenes  
Bier. — Grosser Gesellschaftssaal. — Den tit. Schulen und  
Vereinen bestens empfohlen. C. Bühler-Ziegler.

## Der „Radioptican Projector“

Zur Belehrung  
und  
Unterhaltung



Ein idealer Apparat  
für  
Schule und Haus

Ein neuer, äusserst leicht und einfach zu bedienender Apparat, welcher ein **hell beleuchtetes** und **stark vergrössertes Bild** von **Postkarten**, Photographien, Illustrationen usw. auf einen weissen Schirm wirft. — Vorführung des Apparates jederzeit in unserm Projektionsraume. Preislisten gratis. — **Alleinvertretung für die Schweiz:**

**F. Büchi & Sohn, Optiker, Spitalgasse 34, Bern**

## Interlaken Café-Restaurant „Fédéral“

Besitzer: J. Balmer-Seiler

empfiehl sich der tit. Lehrerschaft und Vereinen höfl.

Mässige Preise und reelle Bedienung zugesichert.

## Brasserie Spinnler, Murten

Grosse schattige Gärten mit schöner Aussicht auf den See, für Schulen und Gesellschaften. (H 2888 F)

